

I Ausschließliche Gültigkeit

Unsere Lieferungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung.

II Angebot, Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit unserer Bestätigung und entsprechend deren Inhalt oder durch Lieferung zustande. Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maßangaben und Gütebeschreibung sind lediglich annähernd und unverbindlich. 2. Wir behalten uns Konstruktionsänderungen ohne vorherige Ankündigung während der Laufzeit vor, sofern der Vertragsgegenstand dadurch für den Auftraggeber keine unzumutbaren Änderungen erfährt. Zumutbar sind insbesondere technische Änderungen, Verbesserungen und Anpassungen an den neuesten Stand, Verbesserungen der Konstruktion und der Materialauswahl.

III Lieferzeit, Lieferumfang

1. Für den Umfang der Lieferung ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung maßgeblich. Geliefert wird unversichert ab Werk. Teillieferungen sind zulässig. 2. Die Lieferung wird erst geschuldet, wenn Einigkeit über sämtliche Einzelheiten der Ausführung erzielt ist. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. 3. Die Lieferfrist verlängert sich, auch innerhalb eines Lieferverzuges, bei Eintritt unvorhergesehener, nicht von unserem Willen abhängiger Hindernisse, gleich, ob sie in unserem Werk oder im Werk eines Unterlieferanten auftreten, wie zum Beispiel im Falle von Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Ausschuss in der Fertigung, Verzögerungen in der Anlieferung sämtlicher Roh-, Bau- und Hilfsstoffe, ferner im Falle höherer Gewalt und sonstiger von uns nicht zu vortretender Behinderungen in angemessener Weise. Beginn und Ende derartiger Vorkommnisse werden in wichtigen Fällen von uns mitgeteilt. Ist die Lieferung aufgrund derartiger Umstände unmöglich, können wir vom Vortrag zurücktreten, ohne dass dem Besteller deswegen irgendwelche Ansprüche gegen uns zustehen. 4. Im Falle von uns verschuldeter Lieferverzögerung kann der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, dass er die Abnahme nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist oder Unmöglichkeit der Leistung ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche gegen uns sind dagegen ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen und dieser Ausschluss gesetzlich zulässig ist.

IV Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht mit der Absendung der bestellten Ware auf den Besteller über, auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. 2. Das gilt auch dann, wenn wir noch andere Leistungen, z.B. Überbringungskosten oder Anfuhr und Montage übernommen haben.

V Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk und verstehen sich ausschließlich Verpackung und Transportkosten. Zahlungen sind ohne jeden Abzug bei Auslieferung der bestellten Ware zu leisten. 2. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann oder will, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dieses gilt nicht, wenn der Besteller eine angemessene Sicherheit beibringt. In Fall, dass der Vertrag scheitert sind wir berechtigt Schadensersatz für die bereits erbrachten Leistungen zu verlangen. 3. Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, sind wir berechtigt, die gesamte noch offen stehende Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Wechsel oder Schecks hereingenommen haben. In diesem Fall sind wir außerdem berechtigt, bezüglich sämtlicher sonstiger Verträge Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, sowie nach angemessener Nachfrist von diesen Verträgen zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. 4. Zur Zurückhaltung oder Aufrechnung ist der Besteller nur dann berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

VI Gewährleistung

1. Für etwaige Fabrikations- oder Materialfehler haften wir in der Weise, dass die beanstandete Ware unentgeltlich ausgetauscht oder nach unserer Wahl neu geliefert wird, die innerhalb von 6 Monaten seit der Lieferung mangelhaft wird. Sämtliche Mängelrügen müssen schriftlich mitgeteilt werden. Mehrfache Nachbesserungsversuche oder Neulieferungen sind zumutbar. 2. Scheitert eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. 3. Soweit wir Montagearbeiten übernehmen, haften wir ausschließlich für eigenes Verschulden. Architektenleistungen, insbesondere eine Bauüberwachung werden von uns nicht geschuldet. Wir übernehmen keine Haftung für Gewerke, die nicht von uns erstellt worden sind. Für Eigenleistungen und Schäden oder Mängel, die durch vom Besteller beauftragte Dritte verursacht werden, ist jegliche Haftung unsererseits ausgeschlossen.

VII Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit der Leistung, Nichterfüllung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss oder aus unerlaubter Handlung sind uns gegenüber ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

VIII Eigentumsvorbehalt

1. Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung mit uns, unser Eigentum. Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Besteller schon jetzt bis zur vollständigen Tilgung aller unserer Forderungen aus der gegenseitigen Geschäftsverbindung die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegenüber dem Abnehmer mit allen Nebenrechten (auch Sicherheiten) an uns ab. 2. Der Besteller darf die Vorbehaltsware be- und verarbeiten. Die Be- und Verarbeitung nimmt der Besteller jedoch für uns vor, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. 3. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass der Besteller uns im Verhältnis der Wertes der verarbeiteten bzw. Verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt. Die uns aus Verarbeitung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung. Auf einen Miteigentumsanteil finden die für die Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir befugt, unsere Vorbehaltsware an uns zurückzunehmen und für den Besteller zu verwerten. 4. Verliert der Besteller das Allein- Miteigentum an der Ware, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass der Besteller uns auf verlangen, seine Forderungen gegenüber den neuen Eigentümer, in voller Höhe unserer Forderung, an uns abtritt. Der Besteller trägt die Kosten für die Forderungsabtretung. 5. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes und die Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung der Ware trägt der Besteller. 6. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten (nicht veräußerte Vorbehaltsware und abgetretene Forderungen) nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als deren Wert unsere Forderung um 20% übersteigt.

IX Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Erfüllungsort für sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist Nieheim. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit gesetzlich zulässig, sind das Amtsgericht Brakel und das Landgericht Paderborn vorbehaltlich ihrer sachlichen Zuständigkeit ausschließlich zuständige Gerichtsstände für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt.